

RS OGH 1978/11/23 7Ob64/78, 7Ob40/14d, 7Ob180/14t, 7Ob210/14d, 7Ob70/15t, 7Ob234/15k, 7Ob140/16p, 10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1978

Norm

AÖS §17

VersVG §34

Rechtssatz

Die Aufklärungspflicht und Belegpflicht ist eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers, der seinen Vertragspartner über alle für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Versicherungsleistung notwendigen Umstände nach Treu und Glauben aufzuklären hat, um diesen in die Lage zu versetzen, den Anspruch - ebenfalls nach Treu und Glauben - prüfen und die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen treffen zu können.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 64/78
Entscheidungstext OGH 23.11.1978 7 Ob 64/78
- 7 Ob 40/14d
Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 40/14d
Auch; Beisatz: Durch die Aufklärung soll der Versicherer in die Lage versetzt werden, sachgemäße Entscheidungen über die Behandlung des Versicherungsfalles zu treffen.(T1)
Beisatz: Es genügt, dass die begehrte Auskunft abstrakt zur Aufklärung des Schadensereignisses geeignet ist. (T2)
Bem: Siehe auch RS0080833. (T3)
- 7 Ob 180/14t
Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 180/14t
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Zum Umfang der Aufklärungs- und Belegobliegenheit sowie zur Erkundigungspflicht. (T4)
- 7 Ob 210/14d
Entscheidungstext OGH 12.03.2015 7 Ob 210/14d
Auch; Veröff: SZ 2015/17
- 7 Ob 70/15t
Entscheidungstext OGH 10.06.2015 7 Ob 70/15t
Auch; Beisatz: Als einzige Einschränkung der Obliegenheit des Versicherungsnehmers in der

Rechtsschutzversicherung, Auskünfte spontan und ohne konkretes Verlangen des Versicherers zu geben, ist anerkannt, dass Obliegenheitsverletzungen, durch die nach menschlichem Ermessen die Interessen des Versicherers schon abstrakt in keiner Weise gefährdet werden können, außer Betracht bleiben, weil damit die Erfüllung der Obliegenheit zwecklos ist. (T5)

- 7 Ob 234/15k

Entscheidungstext OGH 27.01.2016 7 Ob 234/15k

Beis wie T1; Beis wie T2

- 7 Ob 140/16p

Entscheidungstext OGH 31.08.2016 7 Ob 140/16p

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Anzeigeobliegenheit: Erst wenn sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen, das heißt, wenn sich die rechtliche Auseinandersetzung so weit konkretisiert hat, dass der Versicherungsnehmer mit der Aufwendung von Rechtskosten rechnen muss und deshalb seinen Rechtsschutzversicherer in Anspruch nehmen will, entsteht für ihn die Obliegenheit, den Versicherer unverzüglich zu informieren und kostenauslösende Maßnahmen mit ihm abzustimmen. Insbesondere ist der Versicherer – abgesehen von eiligen Fällen – so zeitig zu unterrichten, dass er noch ausreichend Zeit hat, die Erfolgsaussichten der Prozessführung abzuklären. (T6)

- 1 Ob 37/17y

Entscheidungstext OGH 16.03.2017 1 Ob 37/17y

Beis wie T1; Beis wie T2

- 7 Ob 165/17s

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 7 Ob 165/17s

Auch; Beisatz: Für die aktive Geltendmachung von Pflichtteilergänzungsansprüche sind vollständige Angaben des Versicherungsnehmers über erhaltene Zuwendungen bedeutsam. Derartige Zuwendungen wirken sich jedenfalls zumindest abstrakt auf die Erfolgsaussichten im Verfahren aus, weil wegen anrechenbarer Zuwendungen die Klage auf den Schenkungspflichtteil (gänzlich oder teilweise) aussichtslos sein kann (auch 7 Ob 239/13t). (T7)

- 7 Ob 152/20h

Entscheidungstext OGH 21.10.2020 7 Ob 152/20h

Vgl

- 7 Ob 153/20f

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 7 Ob 153/20f

Vgl

- 7 Ob 149/20t

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 7 Ob 149/20t

Vgl

- 7 Ob 181/20y

Entscheidungstext OGH 29.11.2020 7 Ob 181/20y

Beis nur T1

- 7 Ob 91/22s

Entscheidungstext OGH 29.06.2022 7 Ob 91/22s

Vgl; Beisatz: Hier: keine Obliegenheitsverletzung bei Deckungsablehnung im Zusammenhang mit Erwerb eines Diesel-PKW. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0080203

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at